jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/12 4Ob17/91, 4Ob29/94, 3Ob43/95, 4Ob2283/96f, 3Ob199/97d, 6Ob246/04a, 4Ob49/06v, 9ObA1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1991

Norm

UWG §14 A1
ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Wird etwa einem Beklagten - wenn auch in Verbindung mit einem konkreten Einzelverbot ("insbesondere ...") - geboten, "irreführende" oder "kreditschädigende" Behauptungen schlechthin zu unterlassen, dann würde das dem Kläger die Exekutionsführung wegen jeglicher irreführender oder kreditschädigender Angaben ermöglichen. In solchen Fällen stellt sich in Wahrheit nur das Problem, ob der Spruch nicht zu weit gefasst ist. Diese Frage ist aber nach dem materiellen Recht zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/91
  Entscheidungstext OGH 12.03.1991 4 Ob 17/91
  Veröff: ÖBl 1991,105 = WBl 1991,265
- 4 Ob 29/94
  Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 29/94
- 3 Ob 43/95
  Entscheidungstext OGH 26.04.1995 3 Ob 43/95
  Auch; nur: Wird etwa einem Beklagten - wenn auch in Verbindung mit einem konkreten Einzelverbot ("insbesondere ...") - geboten, "irreführende" oder "kreditschädigende" Behauptungen schlechthin zu unterlassen, dann würde das dem Kläger die Exekutionsführung wegen jeglicher irreführender oder kreditschädigender Angaben ermöglichen. (T1)
- 4 Ob 2283/96f
  Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2283/96f
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Ein Verbot, mit dem der Beklagten herabsetzende Werbung schlechthin, die tatsächlich gemachten Äußerungen aber nur beispielsweise verboten werden sollen, ist einerseits zu unbestimmt, andererseits aber auch zu weit. Der durch herabsetzende Äußerungen Betroffene hat Anspruch auf Unterlassung der konkreten Äußerung und ähnlicher Äußerungen. (T2)

- 3 Ob 199/97d
  Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 199/97d
  Auch; Beisatz: Die nähere Beschreibung eines Unterlassungsgebotes durch eine mit "insbesondere" eingeleitete Wendung bedeutet keine Einschränkung des Unterlassungsgebots. (T3)
- 6 Ob 246/04a
  Entscheidungstext OGH 15.12.2004 6 Ob 246/04a
  Vgl
- 4 Ob 49/06v
  Entscheidungstext OGH 23.05.2006 4 Ob 49/06v
- 9 ObA 104/07w
  Entscheidungstext OGH 07.02.2008 9 ObA 104/07w
  Auch; nur T1
- 4 Ob 206/18z
  Entscheidungstext OGH 27.11.2018 4 Ob 206/18z
- 4 Ob 25/20k
  Entscheidungstext OGH 05.06.2020 4 Ob 25/20k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0037581

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at